

Tit. XLIII.

Welcher gestalt nach beeidigung der Zeu-
gen das Examen fürgenommen werden
vnd beschehen soll.

S O nun die Zezeugen also geschworen / sol ein
jeder / insonderheit in abwesen der Parthenen
vnd der andern Zezeugen / durch vnsern Hoff Rich-
ter vnd Besitzer / oder durch einen oder zween der
Besitzer (je nach Gelegenheit / doch allewege in
heseyn vnserg Hoffgerichts Secretarien / oder ei-
ner von den Substituten) auff einen jeden Articul /
deßgleichen auff die Fragstücke / ob einige durch den
Widertheil eingeben worden / so ferne die zu der
Sachen dienlich / mit fleiß gefraget vnd verhoret
werden.

Wann aber der Gegentheil keine Fragstücke ein-
gelegt / sol nicht destoweniger durch den Commis-
sarien oder die Verhörer / der Zezeug auff gemeine
Fragstücke / wie die zu end dieses Tituls angeheff-
tet / verhoret / vnd so er einigen Articul fürnemlich
in Fällen oder Handlungen / daran den Parthenen
P fon